

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



***Reglement über die  
Gemeindebeiträge an die  
familienergänzende  
Kinderbetreuung  
(Elternbeitragsreglement)***

---

1. August 2021

## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Grundlage, Gültigkeit .....	3
B	Anspruch, Umfang .....	3
§ 2	Anspruchsberechtigung .....	3
§ 3	Besondere Anspruchsberechtigung .....	4
§ 4	Umfang .....	4
§ 5	Beitragshöhe .....	5
§ 6	Antragstellung.....	5
C	Tarifsystem.....	5
§ 7	Massgebendes Einkommen.....	5
§ 8	Berechnungsgrundlage .....	6
§ 9	Berechnungsweise .....	7
§ 10	Quellenbesteuerung .....	7
§ 11	Änderung der Verhältnisse.....	7
§ 12	Neuberechnung des Beitrages.....	8
§ 13	Auszahlung .....	8
§ 14	Wegzug .....	8
§ 15	Verwirkung des Anspruchs .....	8
D	Ungerechtfertigter Bezug.....	8
§ 16	Ungerechtfertigter Bezug (§ 16 Kinderbetreuungsreglement) .....	8
E	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	8
§ 17	Rechtsmittel .....	8
§ 18	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	9
§ 19	Inkrafttreten.....	9
F	Anhang I Umfang der finanziellen Unterstützung / massgebendes Einkommen.....	10
§ 1	Umfang der finanziellen Unterstützung.....	10
§ 2	Massgebendes Einkommen.....	10
G	Anhang II Begriffsdefinitionen und Normkostentabellen .....	11
§ 1	Kindertagesstätten .....	11
§ 2	Tagesstrukturen Mettauertal.....	11
§ 3	Tagesfamilien .....	12

**REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEBEITRÄGE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE  
KINDERBETREUUNG  
(ELTERNBEITRAGSREGLEMENT)**

vom .....

---

Die Einwohnergemeinde Mettauertal,

gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (SAR 815.300) und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) sowie die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338),

beschliesst das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement, EBR):

**A Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Grundlage, Gültigkeit

1 Das Elternbeitragsreglement stützt sich auf das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Mettauertal und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, gebundene Tagesstrukturen von öffentlichen Tagesschulen und Tagesfamilien), welche über eine Betriebsbewilligung verfügen.

2 Die Unterstützung von Spielgruppen, Kinderhütendiensten, Babysittern und weiteren nicht institutionellen Betreuungsformen ist nicht Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements (§ 9 KBR).

3 Tagesstrukturen von Privatschulen werden nicht unterstützt.

**B Anspruch, Umfang**

§ 2 Anspruchsberechtigung

1 Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte (im Folgenden auch als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in der Gemeinde Mettauertal, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Mettauertal haben.

2 Die Erwerbstätigkeit beträgt im Zeitpunkt des Bedarfs bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebenden/r Partner/in mindestens 120 %
- c) einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %

3 Der anspruchsberechtigte Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

4 Einer Erwerbstätigkeit der Leistungsbezüger gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) die Teilnahme an RAV-Massnahmen, um die Vermittlungsfähigkeit zu sichern;
- d) Erziehungsberechtigte, die aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität, Kinderbetreuung benötigen. Der Bedarf wird im Einzelfall beurteilt.

### § 3 Besondere Anspruchsberechtigung

1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Mettauertal, wenn

- a) die familien- resp. schulergänzende Kinderbetreuung zum Schutz oder Wohl des Kindes beiträgt.
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt.
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

2 Für eine Anspruchsberechtigung nach § 3 muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle vorliegen. Die Gesuchsanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

### § 4 Umfang

1 Beitragsberechtigt sind Kinder bis längstens zum Abschluss der Primarschule.

2 Die Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der jeweiligen Institution.

3 Angerechnet werden nur jene Betreuungstage, an denen die Betreuung gemäss §§ 2 und 3 notwendig ist.

## § 5 Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen.

Die Bemessungsgrundlagen mit den maximal subventionsberechtigten Tarifen sowie den Beitragssätzen sind im Anhang zu diesem Reglement definiert.

Der Gemeinderat überprüft jährlich die maximalen Tarifansätze. Er ist ermächtigt, diese den veränderten Bedingungen anzupassen. Er bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die geänderten Tarifansätze Gültigkeit haben.

## § 6 Antragstellung

1 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Soziale Dienste ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

2 Gesuchstellende und ihre Partner haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

3 Die finanzielle Unterstützung erfolgt frühestens ab Datum des Gesuchseingangs bei der Gemeindeverwaltung oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später entsteht. Eine rückwirkende Übernahme von Beiträgen ist ausgeschlossen.

4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

## C Tarifsysteem

### § 7 Massgebendes Einkommen

1 Das massgebende Einkommen wird nach den Bestimmungen der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung gemäss § 6 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 (SAR 837.200) sowie § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz um Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (SAR 837.211) berechnet.

2 Das massgebende Einkommen berechnet sich zurzeit wie folgt:

Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung

- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren (BGSA)
- + Pensionskassen-Einkäufe
- + Beiträge an die Säule 3a
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + freiwillige Zuwendungen
- + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
- + Liegenschaftsunterhalt grösser als der Pauschalabzug

+ Kleinverdienerabzug  
+ 20 % des steuerbaren Vermögens

---

= Total massgebendes Einkommen

3 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Der der Steuerveranlagung zugrundeliegende Bemessungszeitraum darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

4 Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

5 Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6 Bei getrenntem Haushalt von

- a) freiwillig oder gerichtlich getrennten oder geschiedenen Eltern,
- b) unverheirateter Eltern

werden das Einkommen/Vermögen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist, bei gemeinsamem Sorgerecht des Elternteils, bei dem das Kind Wohnsitz hat bzw. angemeldet ist, beigezogen.

## § 8 Berechnungsgrundlage

1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7.

2 Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung gemäss § 7 Abs. 3 vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte provisorisch festgelegt aufgrund

- a) der taxierten Steuererklärung,
- b) der Selbstdeklaration, wenn diese noch nicht taxiert ist.
- c) der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise, die wie bei der Steuererklärung ermittelt werden, wenn keine eingereichten Steuererklärungen vorhanden sind.

3 Haben sich die Einkommensverhältnisse wesentlich verändert, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt,

4 Ändert sich nur der Bestand der für die Berechnung relevanten Personen, werden die auf Personen bezogenen Faktoren in der bestehenden Berechnung angepasst.

5 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

## § 9 Berechnungsweise

1 Bis zum Maximaltarif gemäss Anhang II dieses Reglements

./ Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten

./ Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./ Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen.

2 Dies entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Mettauertal dient.

3 Der Basisbeitrag (Sockelbeitrag) von 20% beziehungsweise der politisch festgelegte Minimalansatz ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.

## § 10 Quellenbesteuerung

Es wird auf die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgestellt. Das massgebende Einkommen wird gemäss §§ 7 und 8 dieses Reglements berechnet.

## § 11 Änderung der Verhältnisse

1 Die Gesuchstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, ausserordentliche Vermögenszuflüsse oder den Wegzug aus der Gemeinde Mettauertal möglichst im Voraus jedoch spätestens innert 14 Tagen nach der Änderung der Abteilung Soziale Dienste melden.

2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Resultiert aus der Neuberechnung eine andere Einstufung des massgebenden Einkommens gemäss Anhang I § 2 dieses Reglements, gilt der neue Subventionsatz ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Meldefrist und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

4 Weicht das provisorisch ermittelte, massgebende Einkommen gegenüber der Berechnung aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung mehr als eine Einkommensabstufung gemäss Anhang I § 2 ab, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

## § 12 Neuberechnung des Beitrages

1 Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt.

2 Die Neuberechnung wird durch die Sozialen Dienste vorgenommen. Die Höhe des veränderten Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet. Der Beitrag wird auf den 1. des Folgemonats geändert.

## § 13 Auszahlung

1 Bei den Tagesstrukturen der Gemeinde Mettauertal wird der Gemeindebeitrag direkt auf der Rechnung an die Erziehungsberechtigten abgezogen.

2 Bei allen anderen Betreuungsinstitutionen wird die finanzielle Unterstützung an die Erziehungsberechtigten nach Vorlage der bezahlten Rechnung des Leistungserbringers und der Zahlungsquittung ausgezahlt.

## § 14 Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Mettauertal fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum automatisch dahin.

## § 15 Verwirkung des Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **D Ungerechtfertigter Bezug**

### § 16 Ungerechtfertigter Bezug (§ 16 Kinderbetreuungsreglement)

1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen und ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen.

2 Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen können mit künftigen oder anderen finanziellen Leistungsansprüchen der Gesuchstellenden Person gegenüber der Gemeinde verrechnet werden.

## **E Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### § 17 Rechtsmittel

1 Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten, kommunalen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

§ 18 Kompetenzerteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife im Anhang dieses Reglements mit dem Budget anzupassen, wenn dies erforderlich ist.

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Elternbeitragsreglement vom 7. Juni 2017 sowie die Tarifordnung Kinderbetreuung vom 3. April 2017 aufgehoben

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Vom der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2021.

**GEMEINDERAT METTAUERTAL**

Peter Weber  
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin  
Gemeindeschreiber

## F Anhang I

### Umfang der finanziellen Unterstützung / massgebendes Einkommen

#### § 1 Umfang der finanziellen Unterstützung

1 Eltern mit einem massgebenden Einkommen unter Fr. 30'000.- leisten den Sockelbeitrag.

2 Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 30'000.- und Fr. 80'000.- leisten einen Beitrag gemäss Tabelle in § 2.

3 Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'001.- und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

#### § 2 Massgebendes Einkommen

Massgebendes Einkommen gemäss § 6 Abstufung	Höhe der Subvention
Bis Fr. 30'000.00	80%
Fr. 30'001.00 – Fr. 35'000.00	74%
Fr. 35'001.00 – Fr. 40'000.00	68%
Fr. 40'001.00 – Fr. 45'000.00	62%
Fr. 45'001.00 – Fr. 50'000.00	56%
Fr. 50'001.00 – Fr. 55'000.00	50%
Fr. 55'001.00 – Fr. 60'000.00	42%
Fr. 60'001.00 – Fr. 65'000.00	34%
Fr. 65'001.00 – Fr. 70'000.00	26%
Fr. 70'001.00 – Fr. 75'000.00	18%
Fr. 75'001.00 – Fr. 80'000.00	10%
Ab Fr. 80'001.–	0%

## G Anhang II

### Begriffsdefinitionen und Normkostentabellen

#### § 1 Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern gemäss § 9 Abs. 3
Halber Tag ohne Essen, max. 5 Std.	Fr. 55.00	Fr. 11.00
Halber Tag mit Essen, max. 7 Std.	Fr. 80.00	Fr. 16.00
Ganzer Tag	Fr. 125.00	Fr. 25.00
Halber Tag, Baby bis 18 Monate ohne Essen, max. 7 Std.	Fr. 60.50	Fr. 12.10
Halber Tag, Baby bis 18 Monate mit Essen, max. 7 Std.	Fr. 95.00	Fr. 19.00
Ganzer Tag, Baby bis 18 Monate	Fr. 145.00	Fr. 29.00

#### § 2 Tagesstrukturen Mettauertal

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern gemäss § 8 Abs. 3
Frühbetreuung inkl. Frühstück 7.00 Uhr – 8.15 Uhr	Fr. 13.00	Fr. 5.00
Mittagstisch und Mittagsbetreuung 11.30 Uhr – 13.30 Uhr	Fr. 12.00	Fr. 12.00
Nachmittagsbetreuung 13.30 – 15.45 Uhr	Fr. 27.50	Fr. 7.50
Spätnachmittagsbetreuung 15.45 – 18.00 Uhr	Fr. 27.50	Fr. 7.50
Halbtagesbetreuung Kinder ab 3 Jahren ohne Mittagessen	Fr. 55.00	Fr. 11.00
Ganztagesbetreuung Kinder ab 3 Jahren ohne Mittagessen	Fr. 125.00	Fr. 25.00

§ 3 Tagesfamilien

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern gemäss § 8 Abs. 3
Baby bis 18 Monaten pro Stunde ohne Verpflegung	Fr. 10.45	Fr. 2.10
Kinder ab 19 Monaten pro Stunde ohne Verpflegung	Fr. 9.50	Fr. 1.90